108. Gemeindeordnung von Schwerzenbach 1742 Dezember 17

Regest: Geregelt werden die Bussen für das Fernbleiben von der Gemeindeversammlung (1), für das Verwenden von Holz aus den Gemeindewäldern für Zäune (2), für die Leute von Gfenn, die Laub oder andere Dinge aus den Schwerzenbacher Gemeindegütern entfernen (3), und für das Mitnehmen von Holz oder Torf aus dem Turbenried (4). Abschliessend werden die 13 Männer aufgezählt, welche Bürger und Gemeindegenossen sind (5).

Kommentar: Da Holz nicht nur als Baumaterial eine wichtige Ressource darstellte, sondern zusammen mit Torf auch als Brennmaterial, regulierten die meisten Gemeinden den Zugang zu ihren Wäldern. Dementsprechend regelt die vorliegende Ordnung neben der Teilnahme an der Gemeindeversammlung vor allem den Zugang zum Gemeindewald und zum Torfried. Im Gegensatz zu anderen Gemeinden in der Herrschaft Greifensee verfügte Schwerzenbach aber nur über kleine Waldflächen. Einiges älter und zugleich ausführlicher als das vorliegende Stück sind die Holzordnungen von Nänikon von 1556 (SSRQ ZH NF II/3, Nr. 77) und Aesch von 1567 (SSRQ ZH NF II/3, Nr. 81).

Ordnung und satzungen einer ehresammen gemeind zu Schwertzenbach in der herrschafft Greyffensee, datum den 17. december anno 1742. / [S. 1] / [S. 2] / [S. 3]

Zu wüßen, kundt und offenbahr seye aller männigklichem hier mit dißerem brieffe, daß ein ehresamme gemeind zu Schwertzenbach in der herrschafft Greyffensee mit vorgehabtem raht, bewilligung, erlaubnuß und ratification unsers hochgeehrten herren lannd-vogt Johann-Jacob Eschers zu Greyffensee nutzlich angesehen, ihre gemeind-ordnungen durch Hannß Ochßner von neüwem erdauhren und in mehrere erforderliche erlaüterung brinngen zu laßen, daß sie auf deßelben gebührend-beschehene hinderbringung nach reiflich und wohl-erwogenem raht der gemeind Schwertzenbach zu besonderem trost ermelte ordnung eingerichtet und gestellet, zumahlen zu jedeßen nachrichtlichem verhalt cantzleyisch zu verfertigen gut befunnden, wie von einem puncten zu dem annderen folget.

- [1] Zum ersten wollend sie, daß wann von denen beiden dorf-meyeren in die gmeind gesagt wird und einer ohne erhebliche ursachen daheimen bleibt, folglichen nicht in die gemeind gehet, ein solcher, so offt er ußbleibt und nicht erscheint, jedes mahls vier schilling der gmeind bueß geben und dann nach das gmeind-werch verrichten solle. / [S. 4]
- [2] Demenach und zum annderen, wann jemand zauhn-holtz in die gmeind hinein tragt, der selbe solle für jedes mahl acht schilling der gmeind bueß bezahlen, es seye gleich vill oder wenig holtz gewesen, etc etc.
- [3] Drittens wegen denen benachbahrten Gfänneren, wann sie in das Eich gen laub-rechen kommend oder holtz ald annders aus der Schwertzenbacheren gmeind-gueth wegtragend, es seye, was es wolle, der selb solle der gmeind Schwertzenbach für jedes mahl zehen schilling bueß bezahlen.

40

- [4] Viertens solle niemand kein holtz oder turben aus dem Durben-Rieth tragen, bey acht schillingen bueß jedes mahls der gmeind Schwertzenbach.
- [5] Fünfftens folgend die nammen der burgeren und gmeinds-gnoßen zu Schwertzenbach, deren an der zahl 13, die der mahlen vorhannden und bey leben sind:
 - 1. Willhelm Dietterich
 - 2. Hannß-Heinnrich Guhl
 - 3. Hannß-Ulrich Guhl
 - 4. Beatt Guhl
 - Hannß-Jacob Däntzler
 - 6. Jacob Gujer, Aâthela-Müllers seeligen sohn
 - 7. Hannß Ochßner
 - 8. Hannß Heinnrich Ochßner, der schuehl-meister / [S. 5]
 - 9. Rudolph Pfister, dorff-meyer
 - 10. Hannß Felix Pfister
 - 11. Hannß Pfister
 - 12. Hannß-Jacob Reiffer
 - 13. Heinnrich Winnckler, dorff-meyer

Angeben von Hannß Ochßner von Schwertzenbach, montags, den sibenzehenden tag Christ-monnats, von der gnådenreichen gebuhrt Christi, unsers herren und heilannds, gezehlet eintaußent sibenhundert viertzig und zwey jahre.

[Unterschrift:] Cantzley der herrschafft Greyffensee

Aufzeichnung: PGA Schwerzenbach I B 23; Heft (4 Blätter); Kanzlei Greifensee; Papier, 21.5 × 31.5 cm. **Regest:** Sigg 2006, S. 223.

^a Unsichere Lesung.